



Hauptsatzung
des Landkreises Konstanz
vom 16. März 2026

Inhalt

§ 1	Organe des Landkreises	1
§ 2	Zusammensetzung des Kreistags	1
§ 3	Zuständigkeit des Kreistags	1
§ 4	Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	3
§ 5	Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	4
§ 6	Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen	6
§ 7	Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats.....	6
§ 8	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit	8
§ 9	Ältestenrat/Treffen der Fraktionsvorsitzenden	8
§ 10	Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse	9
§ 11	Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) zur Änderung der Landkreisordnung, hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Hauptsatzung mit Beschluss des Kreistags mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder am 22. Juli 2024 neu gefasst und am 16. März 2026 geändert:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises sind der Kreistag und die Landrätin/der Landrat.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisrätinnen und Kreisräten).

§ 3 Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest. Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin/dem Landrat übertragen ist oder ihr/ihm kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl der Landrätin/des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag, sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete und die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die Bestellung der Mitglieder, deren persönliche Stellvertreterin/persönlicher Stellvertreter und weiterer Vertreterinnen/Vertreter in Reihenfolge,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen für die Vorberatung bestimmter Aufgabengebiete und einzelner Angelegenheiten, die Bestellung der Mitglieder, deren persönliche Stellvertreterin/ persönlicher Stellvertreter und ggf. weiterer Vertreterinnen/Vertreter in Reihenfolge,
 6. die Bildung des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes Baden-Württemberg,
 7. die Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in Beiräten,
 8. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Hochrhein-Bodensee“,
 9. die Entsendung von Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Trägerversammlung des „Jobcenters Landkreis Konstanz“,
 10. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in
 - a. die Gesellschafterversammlung,
 - b. den Aufsichtsrat,
 - c. ein Organ, welches der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gleichkommt,

- d. den Verwaltungsrat eines Beteiligungsunternehmens nach § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 104 bis 105a GemO, soweit nicht die gesetzliche Vertretung durch die Landrätin/ den Landrat gegeben ist,
- 11. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
- 12. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
- 13. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
- 14. die Entscheidung über die Führung einer Flagge durch den Landkreis,
- 15. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag,
- 16. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen durch den Landkreis,
- 17. die Übertragung von Aufgaben auf die Landrätin/den Landrat,
- 18. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise,
- 19. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung sowie vorzeitige Versetzung in den Ruhestand der leitenden Beamtinnen/Beamten und leitenden Beschäftigten (Amtsleiterinnen/ Amtsleiter und Dezernentinnen/Dezernenten) im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat,
- 20. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
- 21. die Übernahme freiwilliger Aufgaben, sowie die verwaltungsmäßige Übernahme von Aufgaben Dritter,
- 22. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
- 23. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes „Hochrhein-Bodensee“,
- 24. der Erlass von Satzungen,
- 25. der Erlass von Rechtsverordnungen,
- 26. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen (§ 23 des Polizeigesetzes),
- 27. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, sowie die Beteiligung an diesen,
- 28. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- 29. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
- 30. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit diese für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- 31. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises,
- 32. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
- 33. die Entscheidung über die Gründung eines Zweckverbands sowie Bei- und Austritt aus einem solchem Verband oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- 34. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
- 35. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,

36. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
37. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
38. die Entscheidung gegenüber Kreisrätinnen/Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen einer/eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
39. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
40. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
41. Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 7 genannten Obergrenzen überschritten werden.
42. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde entscheidet bzw. wirkt der Kreistag nur mit, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 54 LKrO). Soweit Mittel für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde in den Haushalt einzustellen und zu bewirtschaften sind, unterliegt dies der Etathoheit des Kreistags.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA),
 - b. Technischer und Umweltausschuss (TUA),
 - c. Kultur- und Schulausschuss (KuSchu),
 - d. Sozialausschuss (SozA),
 - e. Bauausschuss (BauA).Ferner besteht nach § 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg der Kreisjugendhilfeausschuss (KJHA). Näheres ist in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises geregelt.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen (VFA, TUA, KuSchu, SozA, BauA) gehören außer der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzender/Vorsitzendem jeweils 23 Kreisrätinnen und Kreisräte an.
- (3) Dem Sozialausschuss gehören darüber hinaus vier beratende Mitglieder an, davon drei beratende Mitglieder der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und ein beratendes Mitglied des Kreisseniorats.
- (4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertreter). Darüber hinaus werden weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter in Reihenfolge bestellt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der Beauftragung der Ersten Landesbeamtin/des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).
- (6) Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse (Kreisrätinnen/Kreisräte) sind von der Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorsitzenden formlos schriftlich zu beantragen. Für die weiteren Mitglieder des Sozial- bzw. Kreisjugendhilfeausschusses (mit und ohne Stimmrecht) wird der Antrag von der entsendenden Institution gestellt.

§ 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig:
 1. zentrale Verwaltungs- und Digitalisierungsangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten,
 3. Finanzen,
 4. Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises einschließlich Weisungen im Zusammenhang mit der Feststellung von Jahresabschlüssen,
 5. Liegenschaften einschließlich Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, Mieten und Pachten,
 6. Örtliche Prüfung,
 7. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung,
 8. Vorberatung zum Erlass von Polizeiverordnungen,
 9. Kreistagswahl,
 10. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 EUR, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden.
- (2) Der Technische und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig:
 1. Planung, Sanierung und Entwicklung,
 2. Abfallbeseitigung,
 3. Bauunterhalt und Instandhaltung,
 4. Gebäude- und Energiemanagement,
 5. Straßenwesen,
 6. Feuerwehrwesen,
 7. Schülerbeförderung,
 8. Öffentlicher Personennahverkehr,
 9. Obst- und Gartenbauberatung,
 10. Klima-, Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Wahl der Naturschutzbeauftragten (soweit nicht in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde).Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) für
 - a. den Eigenbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens „seehäslé“ (EIU „seehäslé“) gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung und
 - b. den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung.
 11. Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 EUR, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden.
- (3) Der Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig:
 1. Schulen (einschließlich Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen),
 2. Volks- und Erwachsenenbildung,
 3. Kulturpflege,

4. Denkmalpflege,
 5. Archivwesen,
 6. Fremdenverkehr,
 7. Sport.
- (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig:
1. Sozialhilfe (einschließlich dem Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge sowie Beitritt zu bzw. Abschluss und Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge),
 2. Altenhilfe,
 3. Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte,
 4. Kriegsopferfürsorge,
 5. Allgemeine Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Landkreis,
 6. Rettungsdienst.
- (5) Der Bauausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig: Projektierung, Planung und Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten des Landkreises Konstanz einschließlich deren Ausstattung und Einrichtungen.
- (6) Die Aufgabengebiete des Kreisjugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII und aus § 4 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz.
- (7) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Brutto-Wertgrenzen:
1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss, soweit die Kostenschätzung nicht um mehr als 20% überschritten wird oder wenn sich die Leistungen wesentlich ändern, und dem Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 240.000 EUR bis zu 1.500.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, soweit im Einzelfall der Betrag zwischen 240.000 EUR und 1.500.000 EUR liegt. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO von mehr als 24.000 EUR bis zu 120.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen bis zu 180.000 EUR sowie die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.500 EUR bis zu 10.000 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
 4. der Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 48.000 EUR bis zu 240.000 EUR im Einzelfall,
 5. Stundung und Ratenzahlung von Forderungen über 48.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden,
 6. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten über § 7 Abs. 2 Nr. 7 hinaus und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von 1.500.000 EUR,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 150.000 EUR bis zu 420.000 EUR im Einzelfall,
 9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 80.000 EUR,
 10. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 1.000 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
 11. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 48.000 EUR bis zu 240.000 EUR beträgt.
- (8) Ist zweifelhaft, welcher der Ausschüsse im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 6 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt die Landrätin/der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind, sollen in den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO nicht beschlussfähig ist.

§ 7 Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats

- (1) Die Landrätin/Der Landrat leitet das Landratsamt. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr/ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Zuständigkeiten der Landrätin/des Landrats gelten die Wertgrenzen in Brutto.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Aufträge und der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 240.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
2. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, bis zu einer Vergabesumme von 240.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist die Landrätin/der Landrat im Rahmen der vorgegebenen Planansätze des Haushaltsplans unbegrenzt zuständig,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO bis zu 24.000 EUR im Einzelfall sowie die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 3.500 EUR,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 48.000 EUR im Einzelfall,
5. Stundung und Ratenzahlung von Forderungen, die nicht in die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses und Kreistags fallen,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
7. Geldanlagen, Aufnahme von Krediten und Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps und Caps) im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 150.000 EUR im Einzelfall,
9. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von 80.000 EUR,
10. die Erhebung von Klagen,
11. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 48.000 EUR nicht übersteigt,
12. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
13. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

(3) Der Landrätin/dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
2. die Bestellung von Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnlichem sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten, außer Amts- und Dezernatsleitungen,

5. die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten, außer Amts- und Dezernatsleitungen,
 6. die Vergabe von Aufträgen zur Vermessung von Straßengrundstücken nach Baumaßnahmen des Landkreises im Rahmen des Haushaltsansatzes,
 7. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 6 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheiten nicht schon zur laufenden Verwaltung gehören,
 8. die Bewilligung von Kreiszuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Landkreis Konstanz von bis zu 10.000 EUR.
- (4) Die Landrätin/Der Landrat ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Landrätin/Der Landrat kann Bedienstete mit ihrer/seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten des Landratsamtes beauftragen. Sie/Er kann hierfür rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Abs. 7 LKrO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 9 Ältestenrat/Treffen der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der Kreistag bildet zur Beratung der Landrätin/des Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags einen Ältestenrat. Vorsitzende/Vorsitzender des Ältestenrats ist die Landrätin/der Landrat.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die Landrätin/der Landrat von ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter des Kreistags vertreten.
- (3) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Kreistags.

§ 10 Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse

Die Landrätin/Der Landrat ist verpflichtet, bevor sie/er als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beteiligungen im Sinne des Haushaltsgrundsätzegesetzes den Vorgang zunächst dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags,
2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie hauptamtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
3. Erwerb von Gesellschaftsanteilen in wesentlichem Umfang, wesentliche Erweiterung der Unternehmens-tätigkeit der Gesellschaft sowie Errichtung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
7. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
8. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, durch welche der Landkreis seinen Einfluss auf die Gesellschaft verliert oder vermindert sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen der Gesellschaft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Konstanz, den 16. März 2026



Zeno Danner

Vorsitzender des Kreistags | Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

